

Richtlinien
zur
Förderung der Jugendarbeit
in der
Stadt Rosbach v.d.Höhe

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

1. Zielsetzung
2. Grundsätze

B. Voraussetzungen der Förderung

3. Förderungswürdigkeit

C. Umfang der Förderung

4. Laufende Förderung
5. Zuschüsse zu Anschaffungen
6. Förderung von Veranstaltungen und Projekten
7. Förderung von Maßnahmen der Jugendbegegnung und der Jugenderholung
8. Förderung von besonderen Maßnahmen und Aktivitäten

D. Antrags- und Abrechnungsverfahren

9. Antragsverfahren
10. Abrechnungsverfahren

E. Inkrafttreten der Richtlinien

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Die Jugendarbeit der Stadt Rosbach v.d.Höhe orientiert sich an den Grundsätzen der Verfassung des Landes Hessen sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und hat zum Ziel, jungen Menschen zu helfen, sich in einer auf Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufgebauten Gesellschaft frei zu entfalten, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten und ihren Platz in Beruf und Gesellschaft finden zu können.

Im Rahmen dieser Zielsetzung werden bestimmte Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Gewährung der Zuschüsse kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund, Fachverband u.a.) ausgeschöpft sind.
- 2.3 Jugendlicher im Sinn dieser Richtlinien ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

B. Voraussetzungen der Förderung

3. Förderungswürdigkeit

- 3.1 Förderungswürdig sind nur Jugendgemeinschaften, die ihren Sitz innerhalb der Stadt Rosbach v.d.Höhe haben.
- 3.2 Die Förderung erstreckt sich nur auf Jugendliche, die ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Rosbach v.d.Höhe haben.
- 3.3 Förderungswürdig sind Jugendgemeinschaften die den Zielsetzungen dieser Richtlinien entsprechen und über eine gewählte Leitung verfügen oder Teil einer Gesamtorganisation sind.
- 3.4 Von der Förderung ausgenommen sind parteipolitische Gruppierungen.

C. Umfang der Förderung

4. Laufende Förderung

4.1 Grundbetrag

- 4.1.1 Die Jugendgemeinschaften erhalten jährlich

- zur Sicherstellung der Organisation und der Geschäftsführung -

bis 50 Mitglieder	51,13 €
-------------------	---------

bis 100 Mitglieder	76,70 €
--------------------	---------

4.2 Förderungsbetrag pro Mitglied

- 4.2.1 Neben dem Grundbetrag wird für jedes Mitglied eine jährliche Förderung in Höhe von 3,07 € gewährt.
- 4.2.2 Ausgeschlossen von der laufenden Förderung sind sämtliche Jugendgemeinschaften, die nach den Richtlinien zur Förderung der Vereine in Rosbach v.d.Höhe gefördert werden.

5. Zuschüsse zu Anschaffungen

- 5.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Jugendarbeit dienen, können besondere Zuschüsse gewährt werden, Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses ist von der Höhe der Anschaffungskosten abhängig. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten, die nicht durch Zuschüsse abgedeckt sind, bis zu 33 1/3 v. H., jedoch höchstens 255,65 € jährlich.

6. Förderung von Veranstaltungen und Projekten

- 6.1 Gefördert werden können Tagesveranstaltungen und Lehrgänge.
- 6.2 Gefördert werden können ferner Seminare und sonstige der Jugendarbeit dienenden Veranstaltungen.
- 6.3 Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt 7,67 € je Tag und Teilnehmer für die Höchstdauer von 14 Tagen. Weiterhin wird ein Fahrtkostenzuschuß von 0,10 € pro Kilometer und Fahrzeug gewährt.
- 6.4 Für jeweils 6 Teilnehmer kann zusätzlich ein städtischer Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer gewährt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nr. 6.3 ist entsprechend anzuwenden. Für weniger als 6 Teilnehmer wird der städtische Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer anteilig gekürzt.

7. Förderung von Maßnahmen der Jugendbegegnung und der Jugenderholung

- 7.1 Gefördert werden können nationale und internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, auch im Rahmen von Städtepartnerschaften.
- 7.2 Gefördert werden können Zeltlager, Wanderfahrten und sonstige Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland.
- 7.3 Gefördert werden können ferner die der Jugendarbeit dienenden Informations- und Besichtigungsfahrten.
- 7.4 Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt 7,67 € je Tag und Teilnehmer und für die Höchstdauer von 14 Tagen. Weiterhin wird ein Fahrtkostenzuschuß von 0,10 € pro Kilometer und Fahrzeug gewährt.
- 7.5 Für jeweils 6 Teilnehmer kann zusätzlich ein städtischer Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer gewährt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nr. 7.4 ist entsprechend anzuwenden. Für weniger als 6 Teilnehmer wird der städtische Zuschuss für einen teilnehmenden Betreuer anteilig gekürzt.

8. Förderung von besonderen Maßnahmen und Aktivitäten

- 8.1 Andere Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit, die nicht in den Nummern 5 bis 7 aufgeführt sind, können ebenfalls gefördert werden.

D. Antrags- und Abrechnungsverfahren

9. Antragsverfahren

- 9.1 Für die Zuschussgewährung sind entsprechende Anträge zu stellen.
9.2 Die für die laufende Förderung maßgebende Zahl der Jugendlichen ist mit Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres zu ermitteln.
9.3 Der Antrag auf Gewährung der laufenden Förderung ist bis 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

10. Abrechnungsverfahren

- 10.1 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungssummen nach Nummern 5 bis 8 ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises entsprechend der Nummer 10.2.
10.1.2 Die Auszahlung des Zuschusses ist auf Antrag vor der Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme möglich, wenn der Antragsteller nachweist, daß dies für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuschusszweckes erforderlich ist.
10.2 Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll insbesondere enthalten
- Teilnehmerliste mit Altersangabe und Wohnort
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen
10.3 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.
10.4 Die Stadt behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Förderungsmittel zurückzufordern.

E. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2001 neu gefaßt. Die Neufassung wird zum 01. Januar 2002 wirksam.

Rosbach v.d.Höhe, den 12. November 2001

Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister